

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 27 · **Vetschau/Spreewald, den 17. Mai 2017** · Nummer 5

### **Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 31,80 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Gemeindestraßen und der Parkplätze im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport u. schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Laasow am Gräbendorfer See Seite 2
- Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung der öffentlichen Verkehrsflächen in Vetschau/Spreewald im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ Seite 3

#### **Amtliche Bekanntmachung des Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kataster und Vermessung**

- Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Vetschau zur Gemarkung Vetschau, Flur 1 - Aktualisierung der Liegenschaftskarte Seite 4

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Gemeindestraßen und der Parkplätze im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport u. schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald

### für den OT Laasow am Gräbendorfer See

Die Widmung vom 24.04.2007 für den Verbindungsweg ab der Ortsdurchfahrt der L524, der Laasower Dorfstraße, auf einer Länge von ca. 365 m bis zum Radweg und für den angrenzenden Radweg auf einer Länge von ca. 105 m wird hiermit aufgehoben. Betrifft u. g. Planstraßen A1, A2, A3 (nur teilweise).

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),

werden die nachstehenden Straßen in der Stadt Vetschau/Spreewald dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten alle genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

#### 1. Lagebeschreibung:

- Planstraßen A1, A2, A3 (nur teilweise) und Planstraße G (nur teilweise) sowie die Stellplatzanlagen P 3 und P 7 (nur teilweise) im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport u. schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Laasow am Gräbendorfer See

- Länge der Planstraßen A1, A2, A3: ca. 470 m
- Länge der Planstraße G: ca. 112 m (Sackgasse)
- Stellplatzanlagen P3 und P7

#### 2. Grundstücke:

Die betroffenen Grundstücke der Planstraßen A1, A2, A3:

- Flur 2 Flurstücke 29 und 84
- Flur 2 Flurstück 41 (teilw.)
- Flur 2 Flurstück 41 (teilw.)

Die betroffenen Grundstücke der Planstraße G:

- Flur 2 Flurstücke 42 + 40 (teilw.), Flurstück 41 quert die neugebaute Straße und ist bereits gewidmet.

Die betroffenen Grundstücke der Stellplatzanlagen P3 und P 7:

- P3 = Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstück 41 (teilw.)
- P7 = Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstück 42 (teilw.)

Die Einsicht in den Grundstücksplan und in den Bebauungsplan Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport u. schwimmende Häuser“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Laasow am Gräbendorfer See kann bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 311,

in der Zeit vom

22.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017

zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr oder  
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung (Telefon: 035433 777-14) erfolgen.

#### 3. Widmungsinhalt:

##### Einstufungen:

Die genannten Verkehrsflächen der Planstraßen A1, A2, A3 (nur teilweise), der Planstraße G (nur teilweise) und der Stellplatzanlagen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen gemäß § 3 (1) Punkt 3. BbgStrG eingestuft.

##### Widmungsbeschränkungen:

Für die Stellplatzanlagen P3 und P7 wird der Benutzerkreis für den ruhenden Verkehr für Pkw bestimmt. Keine weiteren Beschränkungen für vorgenannte Verkehrsflächen.

##### Träger der Straßenbaulast:

Stadt Vetschau/Spreewald

##### Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, wirksam.

##### Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen.

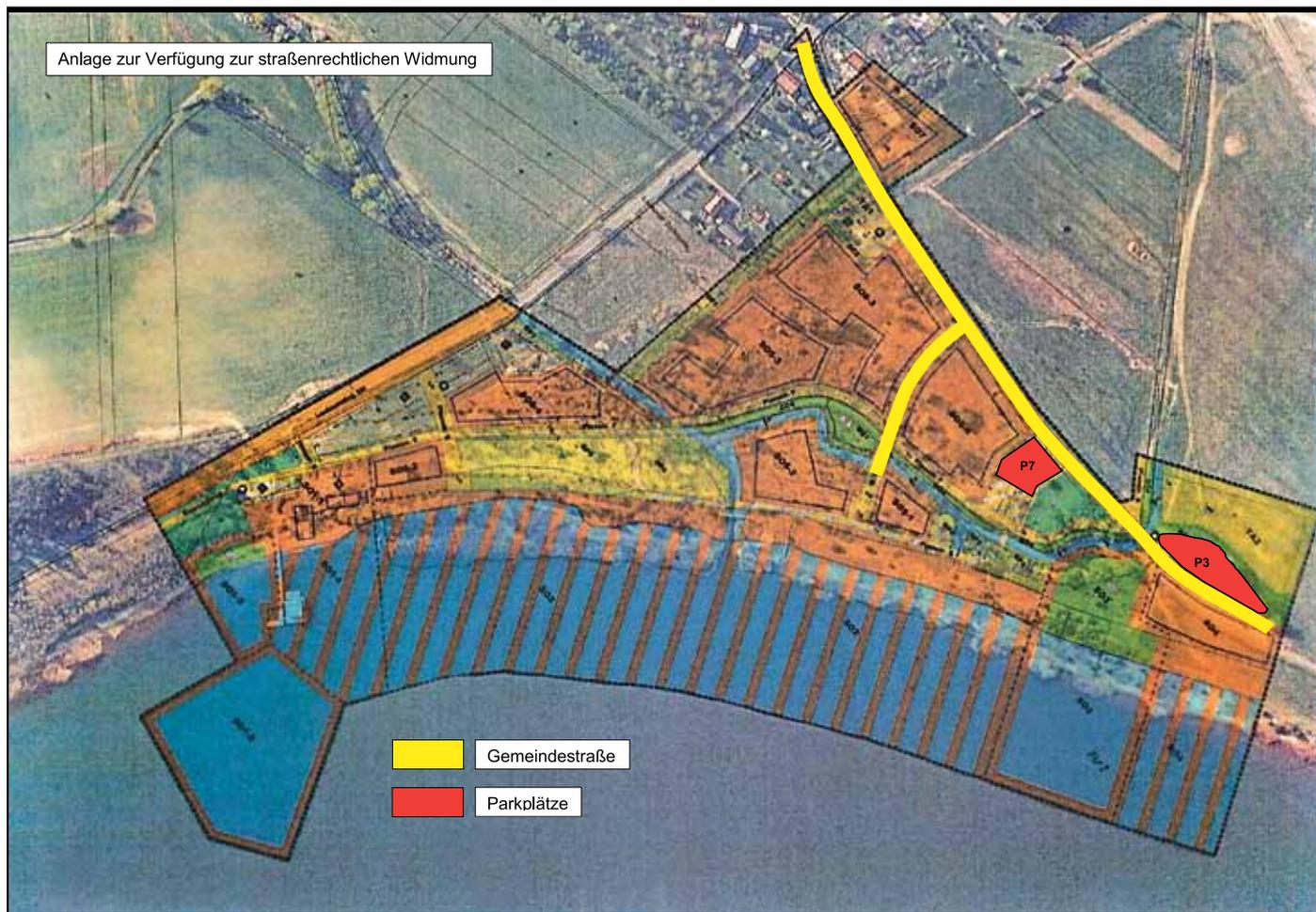
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) zu senden.

Vetschau/Spreewald, 25. April 2017



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



Anlage:

## Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung der öffentlichen Verkehrsflächen in Vetschau/Spreewald

### im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“:

#### - die Flächen des Gehweges und des Parkplatzes zwischen der Bahnhofstraße und der Kleinen Bahnhofstraße Straße Vetschau/Spreewald

Gemäß § 8 (1) Satz 1 i. V. m. (2) Satz 1 und § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15] S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird die Einziehung der öffentlichen o. g. Verkehrsflächen in Vetschau/Spreewald vorgenommen. Mit der Einziehung der o. g. Verkehrsflächen verlieren diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Es entfallen der Gemeingebrauch und die widerrufliche Sondernutzung für diese Teilfläche.

Lage:

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“:

- die Flächen des Gehweges und des Parkplatzes zwischen der Bahnhofstraße und der Kleinen Bahnhofstraße in Vetschau/Spreewald

Betroffene Grundstücke:

- Gemarkung Vetschau, Flur 5 Flurstück 832 (teilweise) mit einer Gesamtfläche von ca. 1939 m<sup>2</sup> (siehe Anlage)

Die für die Einziehung betroffene Grundstücksfläche ist im Lageplan gelb markiert.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.03.2017 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 04/2008 „Am Kulturhaus“ als Satzung beschlossen.

Nunmehr besteht am Standort des ehemaligen Kulturhauses Baurecht für die Unterbringung eines großflächigen Lebensmittelmarktes und eines Drogeriegebäudes sowie deren erforderlichen Stellplätze.

Die Verkehrsflächen (Gehweg und Parkplatz) zwischen der Bahnhofstraße und der Kleinen Bahnhofstraße werden für die Errichtung des Handelszentrums benötigt.

Aus städteplanerischer Sicht bestehen dagegen keine Einwände. Die im Rahmen des Einziehungsverfahrens geäußerten Bedenken wurden geprüft und berücksichtigt.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlosstraße 10, 03226

Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Anlage:

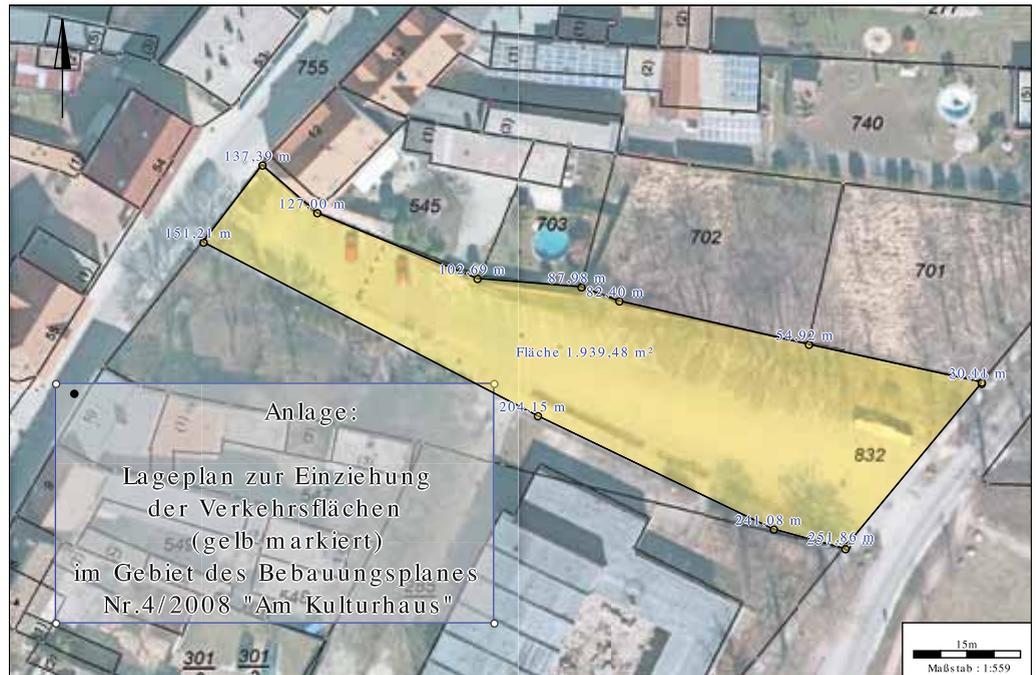
- Lageplan zur Einziehung der Verkehrsflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4/2008 „Am Kulturhaus“

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und an die E-Mail-Adresse [stadtverwaltung@vetschau.com](mailto:stadtverwaltung@vetschau.com) zu senden.

Vetschau/Spreewald,  
21. April 2017




Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Vetschau, Gemarkung Vetschau, Flur 1** wurden die **Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.**

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Eine Berichtigung der Katasterkarte wurde in der Gemarkung Vetschau, Flur 1, in den Flurstücken 27/3, 28/2, 33/2, 76, 90, 91, 96, 137, 142, 144, 152, 153, 156-158, 160, 166, 167, 191, 209, 210; in der Gemarkung Göritz, Flur 1, in den Flurstücken 53/1, 54, 318/3, 356 sowie in der Gemarkung Koßwig, Flur 3, in den Flurstücken 52, 108, 118 vorgenommen.

Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung Landkreis Spree-Neiße, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, in der Zeit

**vom 1. Juni 2017 bis 29. Juni 2017 im Raum 3.21.**

#### Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweis zur Aktualisierung der Nutzungsarten, Klassifizierungen, und Lagebezeichnungen

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die Angabe der Nutzungsart, Klassifizierung oder die Lagebezeichnung grundsätzlich als unzulässig zurückgewiesen werden muss, da es sich wegen fehlender Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Schöne  
Fachbereichsleiter